



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2025/062	05.05.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	27.05.2025	Entscheidung	öffentlich

### 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) - Beschluss zur Abgabe einer Stellungnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) trägt die Gemeinde Ostbevern keine Stellungnahme vor.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

#### **Sachdarstellung:**

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er

als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP sind entweder als Ziele oder als Grundsätze gekennzeichnet:

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die von anderen Planungsträgern, z. B. den Kommunen, zu beachten sind; diese sind im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar.
- Grundsätze der Raumordnung sind von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie können im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden.

Der aktuell geltende Landesentwicklungsplan NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 und der am 6. August 2019 in Kraft getretenen 1. Änderung des LEP NRW.

In der Sitzung des UPA am 20.06.2024 wurde bereits berichtet, dass das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) mehrere Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für unwirksam erklärt hat, da ein Verstoß gegen das geltende Abwägungsgebot vorlag. Konkret handelte es sich um folgende Grundsätze und Ziele:

- Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum)
- Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)
- Grundsatz 6.1-2 (5 ha Grundsatz)
- Ziel 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für private und öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus)
- Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur)
- Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)
- Ziel 8.1-6 (Landesbedeutsame Flughäfen NRW)
- Ziel 8.1-7 (Schutz vor Fluglärm)

- Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete [Rohstoffe])
- Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)
- Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)
- Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen)

Rechtsfolge dieser gerichtlichen Entscheidung ist, dass die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus dem Jahr 2017 wieder anzuwenden sind.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, die am 01.05.2024 in Kraft trat, wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
- Umsetzung der Vorgaben des WindBG durch Festlegung von Teilflächenzielen für die Planungsregionen (Flächenbeitragswert)
- Erweiterung der Flächenkulisse für FFPV-Anlagen
- Unterstützung der „Mehrfachnutzung“ von Flächen durch Agri-PV

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat nunmehr am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben.

Die geplante 3. Änderung des LEP NRW dient insbesondere der nachhaltigeren Flächenentwicklung. Anlass für die beabsichtigte 3. Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung im Einklang mit der raumordnerischen Leitvorstellung für Nordrhein-Westfalen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigeren Landesentwicklung verfolgt. Durch einen verantwortungsbewussteren Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und den nachfolgenden Generationen damit eine lebenswerte Zukunft ermöglicht werden.

Die Verfahrensunterlagen sowie die in einer synoptischen Übersicht dargestellten geplanten Änderungen des LEP NRW können auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>) eingesehen und heruntergeladen werden.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann  
Sachbearbeitung

---

Anlage/n

Vorlage 2025/062, Anlage 01 - Synopse

Vorlage 2025/062, Anlage 02 - Begründung